

Art. 43 EGBGB **Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

Bundesrecht

Zweites Kapitel – Internationales Privatrecht -> Sechster Abschnitt – Sachenrecht

Titel: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen
Gesetzbuche

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: EGBGB

Gliederungs-Nr.: 400-1

Normtyp: Gesetz

Art. 43 EGBGB – Rechte an einer Sache

- (1) Rechte an einer Sache unterliegen dem Recht des Staates, in dem sich die Sache befindet.
- (2) Gelangt eine Sache, an der Rechte begründet sind, in einen anderen Staat, so können diese Rechte nicht im Widerspruch zu der Rechtsordnung dieses Staates ausgeübt werden.
- (3) Ist ein Recht an einer Sache, die in das Inland gelangt, nicht schon vorher erworben worden, so sind für einen solchen Erwerb im Inland Vorgänge in einem anderen Staat wie inländische zu berücksichtigen.